



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	Arzneimitteltherapiesicherheit		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz*	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier in Vollzeit, acht in Teilzeit		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte (Credit Points; CP)	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Agentur	AHPGS Akkreditierung gGmbH
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	23.12.2022

*Der Studiengang besteht laut Hochschule aus Präsenzveranstaltungen sowie ergänzenden synchronen und asynchronen Online-Lehrformaten. Der Präsenzanteil der Pflichtmodule ist zwar mit 3-5 % des Workloads vergleichsweise gering, hinzu kommen jedoch das Praktikum (17 % Workload) sowie weitere kurze Praktika in einigen Wahlpflichtmodulen, die alle ebenfalls als Präsenzveranstaltung abgeleistet werden

müssen. Daher wurde von der Hochschule auf dem Deckblatt sowohl Präsenz- als auch Fernstudium angekreuzt.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	33

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	33
4	Datenblatt	34
4.1	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	34
5	Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zählt mit ca. 35.000 Studierenden, 6.000 Promovierenden, knapp 550 Professuren und 6.000 Beschäftigten zu den größten und forschungsstärksten Universitäten in Deutschland. Die Universität bietet aktuell an sieben Fakultäten 226 Studiengänge an. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, in welcher der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, gliedert sich in acht Fachgruppen (Mathematik, Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie, Pharmazie und Molekulare Biomedizin) mit über 40 Studiengängen.

Der Studiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ (AMTS) ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der federführend von der Abteilung Klinische Pharmazie der Fachgruppe Pharmazie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn sowie den Universitäten Heidelberg (Medizinische Fakultät, Abteilung Klinische Pharmakologie & Pharmakoepidemiologie) und Tübingen (Medizinische Fakultät, Abteilung Pflegewissenschaft) angeboten wird. Im Studiengang werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP bzw. ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Workload von 25 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.000 Stunden. Es gliedert sich in 150 bis 170 Stunden Kontaktzeit (Präsenz/Online), 580 bis 660 Stunden Praktikum, in einen Anteil von mind. 1.420 bis 1.520 Stunden asynchrone Lehre bzw. Selbststudium sowie 750 Stunden für die Erstellung der Masterthesis. Der Studiengang AMTS kann in zwei Geschwindigkeiten studiert werden: in einer Regelstudienzeit von vier Studienhalbjahren (Vollzeit) oder in einer Regelstudienzeit von acht Studienhalbjahren (Teilzeit). Der Studiengang ist in beiden Varianten berufsbegleitend studierbar. Insbesondere in der Vollzeitvariante wird es als notwendig erachtet, die berufliche Arbeitszeit entsprechend zu reduzieren. Aufgrund der berufsbegleitend ausgelegten Form wird die Lehre weitgehend asynchron und online-gestützt bzw. als Fernstudium vermittelt. Der Studiengang ist interdisziplinär und interprofessionell ausgerichtet und hat ein anwendungsorientiertes Profil. Der Studiengang besteht aus insgesamt 15 Modulen. Sieben Module sind Pflichtmodule, sechs Module sind Wahlpflichtmodule (vier davon sind zu absolvieren), hinzu kommen ein Praktikum und die Master-Thesis. Fünf Module werden an der Universität Bonn, vier Module an der Universität Heidelberg und vier Module an der Universität Tübingen studiert. In der Vollzeitvariante werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ richtet sich an Bewerber:innen, die 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Pharmazie, Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Medizininformatik, Public Health, Qualitäts- und Risikomanagement oder in einem anderen Fach mit Bezug zum Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ mit einem Umfang von mindestens 180 CP nachweisen; 2. bei Beginn des Studiums eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen; als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten in medizinischen Berufen, in pharmazeutischen Berufen, in einem Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der einen regelhaften Umgang mit Arzneimitteln oder wissenschaftlichen Kenntnissen über Arzneimittel beinhaltet. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche qualifizierten beruflichen Tätigkeiten als für den Studiengang einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Vorausgesetzt werden zudem Englisch-Kenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt je-

weils im Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2022/2023. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Übergeordnetes Qualifikationsziel ist die Erhöhung der AMTS-Kompetenz von Ärzt:innen, Apotheker:innen, Fachpersonen in der Pflege und anderen am Medikationsprozess beteiligten Berufsgruppen. Der Masterstudiengang AMTS befähigt nicht zu einem eigenen Berufsfeld, sondern zielt darauf ab, dass die Absolvent:innen Herausforderungen in ihrer aktuellen Tätigkeit besser meistern können und eine höhere Zufriedenheit im Arbeitsalltag erreichen, indem sie den eigenen Arbeitsablauf sowie die Arbeitsergebnisse optimieren, die Sicherheit für Patient:innen erhöhen und sich im Gesundheitswesen optimal vernetzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Kooperation der Universität Bonn mit der Universität Tübingen und der Universität Heidelberg bzw. der dort zuständigen Fakultäten und Abteilungen bezogen auf die Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“ (AMTS) wird von den Gutachter:innen als sinnvoll und erfolgversprechend bewertet. Damit besteht die Chance, dass die an den jeweiligen Standorten vorhandene Expertise gewinnbringend in die Lehre im Studiengang eingebracht werden kann. Der im Wintersemester 2022/2023 erstmals gestartete Studiengang basiert auf einem gut vorbereiteten, in sich stimmigen und überzeugend konzipierten Curriculum mit interprofessionellem Anspruch, das nach Auffassung der Gutachter:innen nicht zuletzt der profunden Erfahrung und Vertrautheit der Studiengangskonstrukteur:innen bzw. jetzigen Studiengangsverantwortlichen aus den drei Fakultäten bzw. Abteilungen mit dem Gegenstandsbereich geschuldet ist. Zielgruppe des Studiengangs sind Absolvent:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, vor allem in den Bereichen Pharmazie, Medizin und Pflege. Eine Zielgruppenkonfiguration, die den von den Gutachter:innen ausdrücklich unterstützten interprofessionellen Anspruch verdeutlicht. Dieser zeigt sich u.a. in der geplanten interprofessionellen Zusammensetzung der Studierendenkohorten bzw. der gleichmäßigen Verteilung von Studierenden aus den Bereichen Medizin, Pharmazie, Pflege und Sonstige, die durch vier professionsspezifische Ranglisten sichergestellt wird. Für die sichere Herstellung dieser Heterogenität könnte aus Sicht der Gutachter:innen die Schaffung entsprechender Anreize hilfreich sein: z.B. ein verstärktes Studierendenmarketing bzw. eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang. Da die Zielgruppe Studierende i.d.R. sehr affin zu digitalen Medien ist, könnte auch eine verstärkte Ansprache über diese Kanäle relevant und hilfreich sein.

Dem im Blended-Learning Format mit synchronen und asynchronen Online-Lehrformaten sowie ergänzenden Präsenzveranstaltungen angelegten Masterstudiengang, der als Voll- und als Teilzeitstudium studierbar ist (und damit auch berufstätige Studieninteressent:innen anspricht), liegt ein sorgfältig ausgearbeitetes Modulhandbuch zugrunde.

Die Gutachter:innen nehmen außerdem positiv zur Kenntnis, dass der zu akkreditierende Studiengang auf der Hochschul- und Fakultätsebene der Universität Bonn ausdrücklich unterstützt wird und für die Lehre ein ausreichendes, motiviertes und gut qualifiziertes Lehrpersonal an den drei Studienorten zur Verfügung steht. Des Weiteren lassen die befragten Studierenden aus der ersten Studienkohorte eine hohe Zufriedenheit mit dem Studienangebot und Modulen des ersten Semesters erkennen. Auch der „Studienkalender“, der alle wichtigen Termine und Fristen für den Studienalltag enthält, wird von den Studierenden als hilfreich bewertet und entsprechend gelobt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ (AMTS) ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der federführend von der Abteilung Klinische Pharmazie der Fachgruppe Pharmazie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn sowie den Universitäten Heidelberg (Medizinische Fakultät, Abteilung Klinische Pharmakologie & Pharmakoepidemiologie) und Tübingen (Medizinische Fakultät, Abteilung Pflegewissenschaft) angeboten wird. Im Studiengang werden insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung einem studentischen Workload von 25 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.000 Stunden. Es gliedert sich in 150 bis 170 Stunden Kontaktzeit (Präsenz/Online), 580 bis 660 Stunden Praktikum, in einen Anteil von mind. 1.420 bis 1.520 Stunden Lehre bzw. Selbststudium sowie 750 Stunden für die Erstellung der Masterthesis. Der Studiengang AMTS kann in Voll- und in Teilzeit studiert werden: In einer Regelstudienzeit von vier Studienhalbjahren oder in einer Regelstudienzeit von acht Studienhalbjahren. Der Studiengang ist in beiden Varianten berufsbegleitend studierbar; in der Vollzeitvariante ist im Falle einer Berufstätigkeit eine Reduzierung der Normalarbeitszeit (i.d.R. acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche) unabdingbar. Entsprechend wird die Lehre weitgehend asynchron und online-gestützt bzw. als Fernstudium vermittelt.

Im Studiengang sind 13 der 15 angebotenen Module zu studieren. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Dem Studiengang stehen 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils im Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2022/2023. Es werden Studiengebühren erhoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ ist primär anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, eigenständig Modelle zur Förderung der Arzneimitteltherapiesicherheit zu entwickeln und im beruflichen Alltag zu implementieren. Da der Studiengang berufsbegleitend durchgeführt wird, kann das Erlernte bereits während des Studiums in die Praxis transferiert werden. Um die Lücke zwischen den theoretischen Kenntnissen und der praktischen Anwendung zu schließen, ist zudem ein Praktikum (20 CP) vorgesehen, welches in Institutionen mit AMTS-relevanten Tätigkeiten abzuleisten ist (z.B. in einer Arztpraxis, einer Apotheke, einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der stationären Langzeitversorgung).

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ ist eine 30 CP umfassende Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Um eine interprofessionelle Zusammensetzung jeder Studierendenkohorte zu gewährleisten, die ein wesentliches Charakteristikum für den Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ darstellt, werden vier professionsspezifische Ranglisten (Medizin, Pharmazie, Pflege, Sonstige) gebildet. Die Platzierung der Bewerber:innen auf jeder Rangliste erfolgt anhand bestimmter Auswahlkriterien (Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen), für die zusammen insgesamt max. 100 Punkte vergeben werden. Die Studienplätze werden zu gleichen Teilen an die Bewerber:innen vergeben, die die größte Punktzahl erzielt haben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Der Studiengang richtet sich gemäß § 5 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung an Bewerber:innen, die 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Pharmazie, Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Medizininformatik, Public Health, Qualitäts- und Risikomanagement oder in einem anderen Fach mit Bezug zum Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ mit einem Umfang von mindestens 180 CP nachweisen; 2. bei Beginn des Studiums eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen; als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten in medizinischen Berufen, in pharmazeutischen Berufen, in einem Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der einen regelhaften Umgang mit Arzneimitteln oder wissenschaftlichen Kenntnissen über Arzneimittel beinhaltet. Studienbewerber:innen müssen zudem Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen besitzen. Vorausgesetzt wird ferner die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“ ist von einer ausreichenden Teilnehmer:innenzahl abhängig (Minimum 20 Studierende).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Im Diploma Supplement, obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten und im Mai 2018 in Kraft getretenen Neufassung in Deutsch und Englisch vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte weiterbildende Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Der Studiengang besteht aus 15 Modulen im Umfang von fünf, zehn, zwanzig (Praktikum) oder dreißig (Masterthesis) CP bzw. ECTS, die je einmal jährlich angeboten werden und in der Vollzeitvariante alle innerhalb eines Semesters abschließbar sind. Der Studiengang ist interdisziplinär und interprofessionell ausgerichtet. Er hat ein anwendungsorientiertes Profil. 13 der 15 angebotenen Module sind zu studieren. Sieben Module sind Pflichtmodule, sechs Module sind Wahlpflichtmodule (vier davon sind zu absolvieren), hinzu kommen ein Praktikum und die Master-These. Fünf Module werden an der Universität Bonn, vier Module an der Universität Heidelberg und vier Module an der Universität Tübingen studiert.

Die Modulbeschreibungen enthalten für jedes Modul Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, der Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von CP inkl. der Prüfungsart, der Anzahl der nach Abschluss des Moduls erreichten CP, der Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der Dauer, der Modulorganisation und der empfohlenen Literatur. Auch die jeweils Lehrenden und Modulverantwortlichen sind benannt. Im Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ausgewiesen (§ 28). Eine grafische Darstellung der Studienverlaufspläne für die Vollzeit- und die Teilezeitvariante (vier und acht Semester) liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im 120 CP umfassenden weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ grundsätzlich gegeben. Gemäß § 4 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung entspricht ein CP einem studentischen Workload von 25 Arbeitsstunden. Pro Semester werden in der viersemestrigen Vollzeitvariante 30 CP erreicht, in der achtsemestrigen Teilezeitvariante durchschnittlich 15 CP. Die Masterarbeit umfasst 30 CP. Zum Studienabschluss haben die Absolvent:innen insgesamt mindestens 300 CP erworben, wovon 120 CP auf den zu akkreditierenden Studiengang entfallen. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 150 bis 170 Stunden auf die Kontaktzeit (Präsenz/Online), 580 bis 660 Stunden auf das Praktikum sowie 1.420 bis 1.520 Stunden auf die asynchrone Lehre bzw. das Selbststudium. Die dargelegte Varianz im Workload ergibt sich durch die gewählten Wahlpflichtmodule. 750 weitere Stunden des Selbststudiums sind für das Erstellen der Masterthesis vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulisch und/oder außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 7 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist damit gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf den Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtung des federführend von der Universität Bonn in Kooperation mit den Universitäten Tübingen und Heidelberg entwickelten weiterbildenden Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“ wurde in virtueller Form durchgeführt. Schwerpunkte der Gespräche mit den Vertreter:innen der Universität Bonn sowie den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden der drei Universitäten sowie den befragten Studierenden waren das Qualifikationsziel des Studiengangs, das Curriculum, der interprofessionelle Anspruch in Verbindung mit der Zusammensetzung der Studierenden, das Lehrpersonal, das Verhältnis von Berufstätigkeit und Studium (Studierbarkeit), das Qualitätssicherungssystem, die Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erworbenen Leistungen, das Blended Learning bzw. Fernstudienkonzept, die Zertifikatskurse sowie die Betreuung der Masterarbeiten.

Die Gesprächsatmosphäre wurde von den Gutachter:innen und der Hochschule als konstruktiv und wertschätzend wahrgenommen. Der insgesamt sehr positive Gesamteindruck aus der Begutachtung des Studiengangs manifestiert sich insbesondere in einem gut durchdachten, interprofessionell angelegten Studienkonzept, das erkennbar auf der diesbezüglich großen Erfahrung der Konstrukteur:innen beruht, sowie der sehr guten Vorbereitung und dem hohen Engagement der beteiligten Studiengangverantwortlichen aus den drei Universitäten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Übergeordnetes Qualifikationsziel des weiterbildenden Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“ (AMTS) ist die Erhöhung der AMTS-Kompetenz von Ärzt:innen, Apotheker:innen, Fachpersonen in der Pflege und anderen am Medikationsprozess beteiligten Berufsgruppen. Diese sollen lernen, sich in AMTS-relevanten Strukturen zu bewegen, zur Verbesserung der AMTS zielorientiert zu handeln, dazu beizutragen, die relevanten Akteure für die Risiken in der Arzneimitteltherapie zu sensibilisieren und diese Risiken in der Patientenversorgung systematisch zu minimieren. Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs AMTS sind in § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung dargestellt. Dort heißt es u.a.: „Das Studium (...) soll den Weiterbildungsstudierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens, methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien sowie deren Übertragung auf das Berufsfeld Arzneimitteltherapiesicherheit eine zentrale Bedeutung haben, sowie die Vertiefung bereits vorhandener berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen. Die Weiterbildungsstudierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu

bearbeiten. Die interdisziplinäre und interprofessionelle Ausrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächer- und berufsgruppenübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.“

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module finden sich im Modulhandbuch, ebenso wie die genaue Umsetzung der Aspekte Wissen und Verstehen, Anwenden und Analysieren sowie Evaluieren und Lösungen entwickeln. Kommunikation und Kooperation im interprofessionellen Kontext werden im Speziellen in zwei Pflichtmodulen behandelt. Besonderes Augenmerk gilt der Schnittstellenproblematik im Medikationsprozess, welcher durch die starke Vernetzung der beteiligten Berufsgruppen schon während des Studiums Rechnung getragen wird. Insbesondere in einigen Wahlpflichtmodulen zu spezifischen Bereichen der AMTS werden berufliche Erfahrungen der Studierenden in diesen Gebieten vorausgesetzt und im Rahmen des Moduls vertieft.

Der Masterstudiengang AMTS befähigt nicht zu einem eigenen Berufsfeld, sondern zielt darauf ab, dass die Absolvent:innen Herausforderungen in ihrer aktuellen Tätigkeit besser meistern können und eine höhere Zufriedenheit im Arbeitsalltag erreichen, indem sie den eigenen Arbeitsablauf sowie die Arbeitsergebnisse optimieren, die Sicherheit für Patient:innen erhöhen und sich im Gesundheitswesen optimal vernetzen. Möglich sind auch die Steigerung der eigenen Karrierechancen im Sinne höherer Verantwortungsübernahme und einer Lohnerhöhung beim: bei der aktuellen Arbeitgeber:in. Zudem ist zu erwarten, dass die Absolvent:innen eine Rolle als AMTS-Multiplikator:innen in vielen Bereichen des Gesundheitswesens einnehmen.

Da die Studierenden des Masterstudiengangs AMTS bereits einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine Sozialisation in ihren Berufen vorweisen können, liegt der Schwerpunkt ihrer Persönlichkeitsentwicklung während des Masterstudiums auf der Förderung der Kompetenzen zur interprofessionellen Zusammenarbeit und Kommunikation auf Augenhöhe. Wichtig für die fachliche und persönliche Entwicklung ist zudem der Bereich der offenen Fehlerkultur bzw. des Fehlermanagements. Da der Masterstudiengang AMTS berufsbegleitend konzipiert ist, erlernen die Studierenden ein ausgeprägtes Selbst- und Zeitmanagement und werden dabei durch regelmäßige Follow-Up-Angebote zu organisatorischen und emotionalen Problemstellungen unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fokus des Studiengangs liegt auf der Vermittlung übergeordneter Qualifikationen, mit denen AMTS-relevante Strukturen analysiert, AMTS-relevante Prozesse gesteuert und Lösungen für AMTS-relevante Problemstellungen im interprofessionellen Team entwickelt und implementiert werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ein wichtiger Aspekt dabei ist die auch Beachtung und Einbeziehung der Patient:innenperspektive, die im Studiengang durchaus berücksichtigt wird.

Von den Gutachter:innen positiv registriert wird, dass 2019 zunächst der Bedarf für ein strukturiertes AMTS-Studienangebot mittels einer Befragung von potenziellen Studierenden, Arbeitgeber:innen, Dozierenden und Vertreter:innen von Berufsverbänden ermittelt wurde. Als wichtigste Lehrinhalte für die Etablierung eines AMTS-Studienangebots wurden dabei der Medikationsprozess und Medikationsfehler, AMTS-fördernde Maßnahmen und die Kommunikation im interprofessionellen Team genannt, die aus Sicht der Gutachter:innen im sorgfältig geplanten Curriculum adäquat umgesetzt wurden.

Das Studium vermittelt eindeutig keine fachspezifischen Inhalte der grundständigen Studiengänge der beteiligten Berufsgruppen wie Pharmazie, Medizin oder Pflege. Die Gutachter:innen bewerten das in § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ausführlich dargestellte Qualifikationsziel des weiterbildenden Masterstudiengangs insgesamt als in sich stimmig und auch

stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die in den Modulen angestrebten Lernergebnisse sind aus Sicht der Gutachter:innen zudem klar formuliert. Damit orientiert sich das aktuelle Studiengangskonzept an Qualifikationszielen. Diese umfassen neben den spezifischen fachlich-inhaltlichen Aspekten auch überfachliche Aspekte wie den Erwerb einer verbesserten Kompetenz zur Kommunikation und Kooperation. Auch eine diesbezügliche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird angestrebt. Durch das berufsbegleitend konzipierte Studium und die dafür erforderlichen Koordinationsleistungen erwerben die Studierenden auch Kompetenzen im Bereich Selbst- und Zeitmanagement.

Die Gutachter:innen stimmten der Sichtweise der Studiengangverantwortlichen zu, dass bereits jetzt und in Zukunft Expert:innen für Arzneimitteltherapiesicherheit gebraucht werden. Sie gehen im Sinne der beteiligten Hochschulen ebenfalls davon aus, dass der Studiengang die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vermittelt. Mögliche Berufsfelder für AMTS-Expert:innen werden von den Studiengangverantwortlichen und ebenso von den Gutachter:innen in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Apotheken, Arztpraxen, bei Krankenkassen und Behörden gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ (AMTS) ist curricular wie folgt aufgebaut:

1. STUDIENJAHR

1. Semester	LP	Leitung
Arzneimitteltherapie (PM)	10	Bonn
Grundlagen und Systeme (PM)	10	Tübingen
Patientenzentrierung (PM)	5	Tübingen
Wissenschaftliche Methoden (PM)	5	Bonn

2. Semester	LP	Leitung
AMTS-Maßnahmen (PM)	10	Heidelberg
Kommunikation (PM)	5	Bonn
Wahlpflichtmodule (3)	15	s. Liste unten

2. STUDIENJAHR

3. Semester	LP	Leitung
Translation (PM)	5	Heidelberg
Wahlpflichtmodul (1)	5	s. Liste unten
Praktikum (PM)	20	

4. Semester	LP
Masterarbeit (PM)	30

GESAMT **120**

Wahlpflichtmodule (je 5 LP)	Leitung
AMTS im ambulanten Bereich und an den Schnittstellen	Bonn
AMTS im Krankenhaus	Heidelberg
AMTS in der stationären Langzeitversorgung	Tübingen
AMTS in bestimmten Lebensphasen	Bonn
Integrative Medizin	Tübingen
E-Health	Heidelberg

Abkürzungen: PM = Pflichtmodul, LP = Leistungspunkte

Die zentralen Aspekte der AMTS werden in den sieben Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 50 CP vermittelt. Beispielhafte Semesterpläne für das erste Semester beider Studienvarianten finden sich in den Anlagen. Durch das professionsspezifische Auswahlverfahren kann davon ausgegangen werden, dass eine interprofessionelle Studierendenkohorte gewährleistet ist. Somit steht hier das zentrale Qualifikationsziel der interprofessionellen Teamarbeit im Fokus. In den sechs zu Wahl stehenden Wahlpflichtmodulen ist eine individuelle Fokussierung auf spezielle Themen der AMTS möglich.

Der Masterstudiengang ist berufsbegleitend ausgelegt und wird daher weitgehend asynchron und mit online-gestützter Lehre vermittelt. Die den jeweiligen Modulen zugrunde liegenden Lehr- und Lernformen finden sich in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Als online-gestützte asynchrone Lehr- und Lernformen werden Vortragsaufzeichnungen mit und ohne Interaktion, moderierte Online-Diskussionsforen und Wikis, Podcasts, Skripte, Portfolios, Multiple Choice-Fragen-Kataloge und Einzelaufgaben eingesetzt. Synchroner Präsenz-Elemente sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. Als synchrones Online-Format wird ein monatlicher Online-Studien-samstag (vier Blöcke à 90 Minuten) mit Online-Seminaren und -Übungen angeboten, beispielsweise als „meet the expert“-Fragerunden, Webinar, gemeinsames Brainstorming oder „flipped-

classroom“-Vorträge, aber auch als Live-Meetings zur sozioemotionalen Betreuung der Studierenden unter Verwendung geeigneter Plattformen.

Im dritten Fachsemester ist ein Modul „Praktikum“ im Umfang von 20 CP (500 Stunden) vorgesehen, um die erlernten Inhalte praktisch umzusetzen und die Grundlage zu schaffen für eine spätere Anwendbarkeit des Gelernten im Berufsalltag. Das Praktikum ist in Krankenhäusern, Arztpraxen, Apotheken, Einrichtungen der ambulanten oder stationären Langzeitpflege oder in entsprechenden Abteilungen von Krankenkassen, Behörden, Unternehmen oder anderen Institutionen mit AMTS-relevanten Tätigkeiten abzuleisten. Zur Sicherung der Qualität hat die Universität ein leistungsbezogenes Anforderungsprofil an die Praktikumsstelle und den:die Betreuer:in erstellt. Dabei wird der folgende Kriterienkatalog herangezogen, der sich im Antragsformular mit spezifischen Fragen zur Praktikumsstelle („Antrag auf Genehmigung der Praktikumsstelle“) findet:

- Qualifikation der Betreuungsperson (mind. Master oder Staatsexamen),
- AMTS-Bezug der Praktikumsstelle im Allgemeinen und der für den:die Praktikant:in vorgesehenen Tätigkeiten,
- Umfang der Beteiligung des:der Praktikant:in an der Durchführung oder Etablierung konkreter AMTS-Maßnahmen,
- Geplante Ausrichtung des Praktikums vor dem Hintergrund spezifischer interprofessioneller Kompetenzen.

Das Antragsformular mit spezifischen Fragen zur Praktikumsstelle ist dem Selbstbericht beigelegt.

Die Hochschule geht davon aus, dass es in den meisten Fällen möglich ist, dass die Studierenden ein Teil des Praktikums am aktuellen Arbeitsplatz absolvieren, indem sie dort AMTS-relevante Tätigkeiten ausführen bzw. vertiefen. Auf diese Weise ist die zusätzliche Arbeitsbelastung moderat. Zudem können auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Praktikum angerechnet werden. Hierzu zählt z.B. einschlägige Berufserfahrung mit AMTS-relevanten Tätigkeiten, die über die entsprechende Zugangsvoraussetzung hinausgeht. Dazu zählen insbesondere Berufserfahrungen als Ärzt:in oder Apotheker:in. Für die Anrechenbarkeit der Berufserfahrung werden die zuvor genannten Kriterien herangezogen. Dabei wird sowohl die Dauer als auch die Art der Berufstätigkeit berücksichtigt. Grundlage für die Entscheidung über die Anrechenbarkeit ist der vorzulegende Praktikumsbericht. Der Prüfungsausschuss beurteilt, inwieweit die in der Modulbeschreibung formulierten Qualifikationsziele bereits erreicht wurden.

Das Berufspraktikum kann auch in zwei Teile aufgeteilt und zeitlich flexibel gestaltet werden. Es wird empfohlen, zumindest einen Teil des Praktikums an einem anderen Ort als der eigenen Arbeitsstelle zu absolvieren, um ein tieferes Verständnis für andere AMTS-relevante Bereiche zu entwickeln und die Kooperation und Kommunikation im interdisziplinären Team praktisch umzusetzen. Sollte auch diese Option wegen begrenzter zeitlicher Ressourcen nicht möglich sein, stellt ein tageweises Hospitieren („Shadowing“) bei anderen AMTS-Playern eine weitere Möglichkeit dar. Wenn gewünscht, werden die Koordinator:innen des Studiengangs an den Universitäten die Studierenden mit Hilfe ihrer Netzwerke bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz unterstützen.

Die Studierenden werden auf zwei Wegen in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Zum einen erhält insbesondere die Pilotkohorte durch die regelmäßigen Befragungsrunden der parallelen Studiengangevaluation Einfluss auf die Ausgestaltung des Studiengangs, da die Ergebnisse der Evaluation genutzt werden, um die Rahmenbedingungen für die laufende,

aber auch für künftige Kohorten zielgruppengerecht zu verbessern. Zum anderen führt der hohe Anteil asynchroner Lehrformate dazu, dass die Studierenden ihre Lernzeit sehr individuell gestalten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang AMTS ist der erste interprofessionelle Studiengang zur Arzneimitteltherapiesicherheit in Deutschland. Der im Wintersemester 2022/2023 erstmals gestartete Studiengang basiert auf einem sorgfältig geplanten und gut vorbereiteten, in sich stimmigen und überzeugend konzipierten Curriculum mit interprofessionellem Anspruch, das nach Auffassung der Gutachter:innen nicht zuletzt der tiefen Erfahrung und Vertrautheit der Studiengangkonstrukteur:innen bzw. jetzigen Studiengangverantwortlichen aus den drei Fakultäten bzw. Abteilungen mit dem Gegenstandsbereich geschuldet ist. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der festgelegten Zulassungs- bzw. Eingangsqualifikation sowie der vorausgesetzten Berufserfahrung im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Zudem sind die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an das interprofessionelle Fach- und Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Dass die beteiligten Hochschulen den Studiengang dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zuordnen ist für die Gutachter:innen einsichtig. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Zielgruppe des Studiengangs sind vor allem berufserfahrene Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss primär in den Bereichen Pharmazie, Medizin und Pflege, eine Kombination, die den von den Gutachter:innen ausdrücklich unterstützten interprofessionellen Anspruch verdeutlicht. Dieser zeigt sich u.a. in der geplanten interprofessionellen Zusammensetzung jeder Studierendenkohorte bzw. der gleichmäßigen Verteilung von Studierenden aus den Bereichen Medizin, Pharmazie, Pflege und Sonstige, die durch vier professionsspezifische Ranglisten sichergestellt wird. Dies ist für die erste Studienkohorte jedoch noch nicht gelungen (deutliches Übergewicht von Studierenden mit pharmazeutischen Hintergrund), (vielleicht) auch weil der Studiengang nur kurz beworben werden konnte. Die Hochschule ist allerdings zuversichtlich, dies für die nächsten Kohorten zu erreichen. Für die Herstellung dieser Heterogenität könnte aus Sicht der Gutachter:innen die Schaffung entsprechender Anreize hilfreich sein: z.B. ein verstärktes Studierendenmarketing bzw. eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang. Da die Zielgruppe Studierende i.d.R. sehr affin zu digitalen Medien ist, könnte auch eine verstärkte Ansprache über diese Kanäle relevant und hilfreich sein.

Dem im Blended-Learning Format mit synchronen und asynchronen Online-Lehrformaten sowie ergänzenden zweitägigen Präsenzveranstaltungen angelegten Masterstudiengang, der als Voll- und als Teilzeitstudium studierbar ist (und damit auch berufstätige Studieninteressent:innen anspricht), liegt ein sorgfältig ausgearbeitetes Modulhandbuch zugrunde. Die wenigen Präsenzveranstaltungen finden abwechselnd an den drei Studienstandorten statt. Diesbezüglich wünschen sich die befragten Studierenden eine weitere zweitägige Veranstaltung pro Semester mit Freiräumen für Gespräche.

Das Praktikum dient dazu, die im Studium erlernten Inhalte praktisch umzusetzen. Die Studierenden können das Praktikum in Krankenhäusern, Apotheken, Arztpraxen, Einrichtungen der ambulanten oder stationären Langzeitpflege oder in entsprechenden Abteilungen von Krankenkassen, Behörden, Unternehmen oder anderen Institutionen mit AMTS-relevanten Tätigkeiten absolvieren. Da die Studierenden üblicherweise in Berufen mit AMTS-Bezug tätig sind, haben sie, wie die

Hochschulen auf Nachfrage der Gutachter:innen bestätigen, die Möglichkeit, den weitaus überwiegenden Anteil des Praktikums am eigenen Arbeitsplatz abzuleisten, indem sie dort AMTS-relevante Tätigkeiten ausführen bzw. vertiefen. Auf Antrag können einschlägige Berufserfahrungen angerechnet werden.

Im Hinblick auf die Masterarbeit weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass mit der Vollausslastung des Studiengangs die Zahl der Masterarbeiten steigt und damit auch die Arbeitsbelastung der betreuenden Dozent:innen. Dies sollte mit Blick auf die Belastung des Lehrpersonals beachtet werden.

Von den Gutachter:innen nachgefragt und dabei geklärt wurde, dass der „Paketpreis“ für das kostenpflichtige Studium auch bei Überschreitung der Regelstudienzeit unverändert bleibt.

Von den Gutachter:innen positiv wahrgenommen wird die Tatsache, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Einrichtung und Evaluation des Masterstudiengangs begleitet in den ersten drei Jahren finanziell fördert. Danach müssen sich pro Studienkohorte ca. 20 bis 25 Studierende pro Wintersemester einschreiben, damit sich das Studienangebot rechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Herstellung einer gleichmäßigen Verteilung der Studierenden aus den Bereichen Medizin, Pflege, Pharmazie und Sonstige könnte die Schaffung entsprechender Anreize hilfreich sein: z.B. ein verstärktes Studierendenmarketing bzw. eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang. Da die Zielgruppe Studierende i.d.R. sehr affin zu digitalen Medien ist, könnte auch eine verstärkte Ansprache über diese Kanäle relevant und hilfreich sein.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilität ist aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module in der Vollzeitvariante innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Alle Module werden einmal jährlich angeboten, wodurch auch eine (ein- oder mehrjährige) Studienpause denkbar wäre. Im deutschsprachigen Raum sind derzeit keine vergleichbaren Studienangebote an anderen Hochschulen bekannt, sodass eine Fortführung des Studiums an einer anderen Universität bislang nicht möglich ist. Doch aufgrund des weitaus überwiegenden Online-Anteils des Studiengangs ist eine individuelle Mobilität ohnehin möglich und stellt keinerlei Hindernis für eine nahtlose Fortführung des Studiums dar. Auch die Möglichkeit der Anerkennung bereits absolvierter AMTS-relevanter Studiengänge bietet die Option eines individuellen Studienverlaufs. Dies betrifft auch ev. vergleichbare AMTS-Studiengänge im englischsprachigen Raum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen zunächst fest, dass Mobilitätsfenster im Studiengang aufgrund der einsemestrigen Modul- und Studienstruktur grundsätzlich gegeben sind. Sie nehmen jedoch auch zur Kenntnis, dass durch die Berufstätigkeit der Studierenden kaum Möglichkeiten gegeben sind, den Studienort zu wechseln oder ein Auslandssemester zu absolvieren. Die befragten Studieren-

den bestätigen, dass durchaus Interesse an Auslandsaufenthalten besteht, eine Realisierung aufgrund der Berufstätigkeit aber eher unwahrscheinlich ist. Dies ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Von den Gutachter:innen anerkannt wird die grundsätzlich zugesagte Bereitschaft der Zuständigen, im Falle interessierter Studierender auf die je individuelle Studiensituation und Interessenlage zugeschnittenes Online-Auslandssemester zu ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird durch Professor:innen der beteiligten Fakultäten und durch externe Lehrbeauftragte getragen. Beide Lehrenden-Gruppen sind im Selbstbericht und im Personalhandbuch mit u.a. Angaben zu ihrer Qualifikation und Nennung der Module, in denen gelehrt wird, gelistet. Die Professor:innen der beteiligten Universitäten erbringen die Lehrleistung für den Studiengang im Nebenamt, da es sich um einen weiterbildenden Studiengang gemäß § 62 HG NRW handelt, der nicht kapazitätsrelevant ist. Sie erhalten daher selbst Lehraufträge. Die Nebentätigkeit wird vergütet. Damit wird die Lehre im Studiengang zu 100 Prozent von „Lehrbeauftragten“ erbracht. Der Anteil der Professor:innen und Privatdozent:innen an den Lehrbeauftragten liegt bei über 50 %. Angaben in SWS sind laut Hochschule wegen des hohen Anteils an asynchroner Lehre nicht möglich.

Die Lehre soll perspektivisch von zwölf hauptamtlich Lehrenden aus den drei Universitäten im Nebenamt (u.a. acht Professor:innen) und externen Lehrbeauftragten sichergestellt werden. 23 Personen haben (noch unverbindlich) ihre Bereitschaft erklärt, als Dozent:innen im Masterstudiengang AMTS mitzuwirken. Im Personalhandbuch sind die drei Modulleiter:innen (mit Angaben der zu verantwortenden Module) und die Lehrenden mit Angaben zum akademischen Werdegang, zur derzeitigen beruflichen Tätigkeit sowie zu weiteren Qualifikationen und Kooperationen aufgeführt. Welche Personen in welchen Modulen lehren, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Im Hinblick auf die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten des Lehrpersonals verweist die Hochschule auf das Zentrum für Hochschullehre der Universität Bonn, das zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende anbietet. Diese Angebote können auch von den Lehrbeauftragten genutzt werden. Außerdem werden während der Laufzeit des WILMA-Projekts (WILMA steht für Etablierung und Evaluation eines weiterbildenden, interprofessionellen Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“. Es handelt sich um ein vom Bundesministerium für Gesundheit gefördertes Projekt, das dem Studiengang zugrunde liegt) maßgeschneiderte Workshops zur Durchführung von asynchroner Lehre statt, die vom Projektpartner „CaP Campus Pharmazie GmbH“ angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des auf 25 Studierende pro Wintersemester ausgelegten Studiengangs wird aus Sicht der Gutachter:innen, entsprechend dem von den drei Hochschulen erläuterten Stand der Personalausstattung, jetzt und auch perspektivisch durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal der beteiligten Universitäten adäquat umgesetzt. Die Lehre soll von zwölf hauptamtlich Lehrenden aus den drei Universitäten im Nebenamt sichergestellt werden (acht dieser Personen sind Professor:innen). Ergänzend hinzu kommen einige

hochschulexterne Lehrbeauftragte. Die Aufgaben in der Präsenz- und Online-Lehre verteilen sich dabei auf ein in Qualifikation und Verantwortung heterogen zusammengesetztes Team. Der Anteil der Professor:innen und Privatdozent:innen an den Lehrbeauftragten liegt bei mehr als 50 %. Angaben in SWS sind laut Auskunft der drei Hochschulen wegen des hohen Anteils an asynchroner Lehre nicht möglich. 23 Personen haben laut Auskunft vor Ort (noch unverbindlich) ihre Bereitschaft erklärt, als Dozierende im Masterstudiengang AMTS mitzuwirken.

Im Gespräch mit den Studierenden konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die (fachliche) Betreuung der Studierenden an den Hochschulen zuverlässig funktioniert. Die Lehrenden sind in der Regel gut zu erreichen, die Rückmeldungen auf Fragen der Studierenden erfolgen schnell und unkompliziert.

Nach Meinung der Gutachter:innen hat die federführende Universität Bonn im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt. Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualifizierung umfassen auch Kurse und Schulungen im Hinblick auf die Online-Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für den überwiegend in Online-Form ausgerichteten Studiengang steht in der Abteilung Klinische Pharmazie der Universität Bonn, bei der die Federführung liegt, die Stelle einer:ines wissenschaftlichen Mitarbeiter:in als Studiengangkoordinator:in mit 50 % der Normalarbeitszeit zur Verfügung, die den Masterstudiengang, die Aufgaben des Prüfungsausschusses und die von der Universität Bonn übernommenen Module koordiniert. Sie wird stundenweise durch eine Sekretariatsstelle unterstützt. Die:der Studiengangkoordinator:in fungiert auch als Studienberater:in. An den Universitäten Heidelberg und Tübingen wird jeweils ein:e Studiengangkoordinator:in mit 25 % der Normalarbeitszeit zur Verfügung stehen.

Da der Studiengang überwiegend online durchgeführt wird, ist der sächliche Ressourcenbedarf gering. Für die Geschäftsstelle des Studiengangs an der Universität Bonn ist ein Büroraum vorgesehen, der im Wesentlichen von dem:der Koordinator:in genutzt wird und mit einem PC und Software ausgestattet werden soll. Für die zweitägigen Präsenzveranstaltungen, welche im Durchschnitt zweimal pro Semester stattfinden, wird jeweils an einer der kooperierenden Universitäten ein geeigneter Hörsaal oder Seminarraum zur Verfügung gestellt. Auf Basis des Blended-Learning-Prinzips finden etwa 90 % der Lehre digital statt. Als digitale Lernplattform wird ILIAS/e-Campus verwendet, in der eine Lizenz für H5P enthalten ist. Sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden haben Zugriff auf die Bibliothek der Universität Bonn. Mit ihrer Uni-ID können die Studierenden und Lehrenden auf das Suchportal „bonnus“ der Universität Bonn, eine gemeinsame Suchoberfläche für Bücher, Aufsätze, Zeitschriften und Internetquellen, zurückgreifen. Zudem stehen das Datenbank-Infosystem DBIS, die elektronische Zeitschriften-Bibliothek (EZB), die Zeitschriften-Datenbank (ZDB) und die Digitale Bibliothek (DigiBib) zur Verfügung. Sämtliche Lehr- und Lernmittel, die den Studierenden im Studiengang zur Verfügung gestellt werden, werden in digitaler Form vorliegen. Studienbriefe sind nicht vorgesehen. Die Studienmaterialien werden von den Lehrbeauftragten zu ihrem jeweiligen Themenblock erstellt und den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung auf der Online-Plattform ILIAS/eCampus zur Verfügung gestellt. Dies schließt Folien zu Vorlesungen, Übungsblätter und Literatur zum

Selbststudium ein. Die Studienmaterialien werden jedes Jahr aktualisiert. Für die individuell notwendige sächliche Ausstattung wie Laptops etc. müssen die Studierenden selbst Sorge tragen.

Bis Dezember 2024 wird der Aufbau des Studiengangs im Rahmen des 5. Aktionsplans AMTS teilweise durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gefördert. Der Förderantrag und der Zuwendungsbescheid liegen unter der Bezeichnung „Selbstbericht Anlage III“ vor.

Die Beiträge der Lehrbeauftragten sollen mit üblichen Vortragshonoraren vergütet werden. Hinzu kommen Honorare für die zweifache Begutachtung der Masterarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein besonderes Kennzeichen des Studiengangs ist die Verzahnung von Präsenzlehre, Online-Lehre (Online-Synchron-Studientage und asynchrone Studienanteile, die orts- und zeitunabhängig sind) und Selbststudium in Form des „Blended-Learning“. Da der Studiengang zu 90 % online durchgeführt wird, ist der sächliche Ressourcenbedarf für die Gutachter:innen nachvollziehbar gering. Lediglich für die zweitägigen Präsenzveranstaltungen werden Räumlichkeiten benötigt.

Für die online-Lehre relevant ist insbesondere eine gute IT-Infrastruktur und eine Lernplattform mit den für das Format notwendigen technischen Möglichkeiten. Die digitale Lehr- und Lernplattform der Universität Bonn nennt sich eCampus, der Name des zu Grunde liegenden Lernmanagement-Systems ist ILIAS. Die Lernplattform ermöglicht u.a. einen orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf Unterlagen, die Kommunikation mit Lehrenden und Kommiliton:innen, das Hochladen von Videos, Weblinks, Lernmodulen, Audio-Aufnahmen, Übungen, Selbsttests und vieles mehr. Für Lehrende und Mitarbeiter:innen werden zudem Schulungen und Kurse für die digitale Lehre angeboten. Damit steht dem Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen eine angemessene Infrastruktur und Ausstattung für das E-Learning zur Verfügung. Gleichwohl vertreten die Gutachter:innen die Meinung, dass die Universität im Sinne des Studiengangs den eCampus weiter ausbauen sollte, speziell den universitätsseitigen Support bei Fragen oder Anwendungsproblemen. Die drei Universitäten haben im Rahmen der Studiengangentwicklung für die Gutachter:innen plausibel und nachvollziehbar festgelegt, was in die Präsenzlehre oder synchrone Lehre muss, und was mittels asynchroner Lehre vermittelt werden kann. Theoretisches Wissen wird überwiegend in asynchronen Formaten angeboten, komplexe Themen und Inhalte, die gemeinsam erarbeitet werden müssen, werden in gemeinsamen Präsenz- oder Online-Sessions behandelt. Aus Sicht der befragten Studierenden liegt der wichtigste Vorteil des asynchronen Lernens vor allem darin, dass die Lernenden in ihrem eigenen Tempo arbeiten und Inhalte beliebig oft wiederholen können.

Der Zugriff auf die benötigten Lehr- und Lernmittel ist für die Studierenden über die Bibliothek der Universität Bonn sichergestellt.

Aus Sicht der Gutachter:innen sollten die Studiengangverantwortlichen prüfen, ob dem Wunsch der Studierenden entsprochen werden kann, die zweimal zweitägigen Präsenzveranstaltungen pro Semester um eine zusätzliche zweitägige Präsenzveranstaltung zu erhöhen. Die Studierenden erhoffen sich damit ein „mehr“ an kollaborativem Arbeiten und gemeinsamer Zeit zum direkten Austausch und zur Vertiefung. Auch bitten sie die Präsenzveranstaltungen ohne Frontalunterricht zu organisieren.

Dem Studiengang steht an der Universität Bonn die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin als Studiengangkoordinatorin mit 50 % der Normalarbeitszeit zur Verfügung, die den Masterstudiengang, die Aufgaben des Prüfungsausschusses und die von der Universität Bonn übernommenen Module koordiniert. Diese Person ist entsprechend ausgelastet und zudem vielfach auch Ansprechpartnerin für die Studierenden. Hinzu kommt auch die organisatorische Betreuung der

Zertifikatsstudierenden, da im zu akkreditierenden Studiengang auch Zertifikatskurse in Form einzelner Module angeboten werden. An den Universitäten Heidelberg und Tübingen ist jeweils ein:e Studiengangkoordinator:in mit 25 % der Normalarbeitszeit vorgesehen. Die Gutachter:innen weisen in diesem Kontext die Studiengangverantwortlichen darauf hin, dass mit Blick auf die perspektivische Vollauslastung des Studiengangs und der damit einhergehenden Organisationsbelastung über eine stärkere Unterstützung der Studiengangkoordination mittels einer Stellenerweiterung (oder der Einrichtung einer weiteren Stelle) nachgedacht werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studiengangverantwortlichen sollten prüfen, ob dem Wunsch der Studierenden entsprochen werden kann, die zweimal zweitägigen Präsenzveranstaltungen pro Semester um einen zusätzlichen Präsenztermin pro Semester zu erhöhen.
- Die Studiengangverantwortlichen sollten prüfen, ob dem Wunsch der Studierenden entsprochen werden kann, die Präsenzveranstaltungen ohne Frontalunterricht zu organisieren.
- Mit Blick auf die perspektivische Vollauslastung des Studiengangs und der damit einhergehenden Organisationsbelastung sollte rechtzeitig über eine stärkere Unterstützung der Studiengangkoordination mittels einer Stellenerweiterung (oder der Einrichtung einer weiteren Stelle) nachgedacht werden.
- Im Sinne des Studiengangs sollte die Universität Bonn ihren eCampus weiter ausbauen, speziell den universitätsseitigen Support bei Fragen oder Anwendungsproblemen.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen des Studienganges sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ im Abschnitt 5: „Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen“ definiert und geregelt. Unter anderem mit Angaben zum jeweiligen Seitenumfang und zur Dauer der Prüfungen in Minuten. Dort finden sich auch Informationen zu den möglichen Prüfungsarten und -formen (§ 17ff.), zur Anzahl der Wiederholungsprüfungen (§ 16: Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit gemäß § 21 Abs. 7 einmal) sowie zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen (§ 15). Sofern den Prüfenden mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, muss die Prüfungsform spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden (§ 9 Abs. 7). Bei den Prüfungsformen werden Prüfungsleistungen und Studienleistungen unterschieden (§ 14 Abs. 4). Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind.

Die Abschlussprüfungen der jeweiligen Module sind laut Hochschule kompetenzorientiert ausgestaltet und können dem Modulhandbuch entnommen werden. Den unterschiedlichen Qualifikationszielen wird durch verschiedene Prüfungsformen Rechnung getragen. So werden pharmakologische oder rechtliche Inhalte eher durch Klausuren abgeprüft, kommunikative Inhalte eher durch mündliche Prüfungen und Module mit einem hohen Anteil an Flipped-classroom-Elementen durch Kombinationsprüfungen etwa in Form von Referaten der Studierenden, die durch schriftliche Ausarbeitungen zu Leitfragen abgerundet werden. Kombinationsprüfungen werden dann ge-

wählt, wenn die thematischen Blöcke eines Moduls sehr heterogen sind und durch unterschiedliche Prüfungselemente sinnvoll abgebildet werden. Da die Modulprüfungen durch die jeweiligen Referent:innen konzipiert und abgenommen werden, ist ein direkter Bezug der Prüfung auf das jeweilige Modul gewährleistet. Pro Studienjahr gibt es zwei Prüfungszeiträume jeweils zum Semesterabschluss (im September und im März). Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden im Rahmen der Evaluation auf ihre Machbarkeit und Angemessenheit überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Fünf der sieben Pflichtmodule werden mit einer Klausur abgeschlossen. Hinzu kommen eine mündliche Prüfung und ein Referat. Vier der sechs Wahlpflichtmodule werden mit einer Präsentation beendet. Hinzu kommen ein Referat und eine Studienarbeit. Die Modulprüfung im Praktikum besteht in einem Praktikumsbericht. Das Mastermodul wird mit der Masterarbeit abgeschlossen. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das vorgesehene Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die für die einzelnen Module festgelegten Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der jeweils erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sowohl der Mix der Prüfungsformen als auch die Prüfungsdichte ist angemessen. Die zweifache Chance einer Prüfungswiederholung ist gegeben. Bei Prüfungsformen werden die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist sichergestellt. Sofern den Prüfenden mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, wird die gewählte Prüfungsform spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Der 120 CP umfassende Studiengang kann in Voll- und in Teilzeit berufsbegleitend absolviert werden. Bei der Regelstudienzeit von vier Semestern ist die berufliche Arbeitszeit stärker zu reduzieren als bei der Regelstudienzeit von acht Semestern. Damit neben dem weiterbildenden Studiengang in jedem Fall eine Berufstätigkeit möglich ist, wird eine durchschnittliche Anzahl von 25 Arbeitsstunden pro CP zugrunde gelegt. Damit entspricht die viersemestrige Regelstudienzeit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 750 Stunden pro Studienhalbjahr oder einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von 28,8 Arbeitsstunden, die achtsemestrige Regelstudienzeit entspricht einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von 14,4 Arbeitsstunden. Die Studieninteressent:innen werden von Beginn an über die zeitlichen Anforderungen des Studiums und die zu erwartende Arbeitsbelastung informiert, so dass sie sich schon vor Studienbeginn für die viersemestrige oder die achtsemestrige Variante entscheiden können. Sollte die individuelle Situation einer: Studierenden einen nachträglichen Wechsel der Studienvariante notwendig machen, ist das ebenfalls möglich.

Durch die Konzipierung eines „Studienkalenders“ für jedes Semester werden die zeitlichen Abläufe der Pflicht- und Wahlpflichtmodule harmonisiert, ein verlässlich planbarer Studienbetrieb gewährleistet und eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vermieden. Die

Information der Studierenden erfolgt per E-Mail-Verteiler durch die Studiengangkoordination. Da der Studiengang überwiegend asynchron stattfindet, ist die zeitliche Gestaltung durch die Studierenden sehr flexibel und anpassbar an berufliche Verpflichtungen. Lediglich ein synchroner Online-Studiensamstag pro Monat ist verpflichtend. Präsenzveranstaltungen werden an durchschnittlich zwei Terminen pro Semester gebündelt, innerhalb deren jedem Modul ein eigenes Zeitfenster zugewiesen wird. Die Präsenzveranstaltungen finden am Wochenende statt, um die beruflichen Verpflichtungen der Studierenden möglichst wenig zu tangieren. Die Präsenzveranstaltungen werden so geplant, dass deren zeitlicher Umfang für die Studierenden der gestreckten Studienvariante entsprechend kürzer ausfällt. Im ersten Semester sind zur besseren Betreuung der Studierenden drei Präsenztermine geplant, im dritten Fachsemester (Praktikum) ist ein Präsenztermin vorgesehen, während der Masterarbeit fällt kein Präsenztermin an. Sowohl im Rahmen der Präsenzveranstaltungen als auch an Online-Studiensamstagen finden Gruppenangebote statt, die der fachlichen und organisatorischen Beratung der Studierenden dienen, aber auch eine sozio-emotionale Betreuung der Studierendenkohorte bieten sollen. Diese werden im Bedarfsfall durch eine individuelle, persönliche Beratung ergänzt. Die Betreuungs- und Beratungsangebote sollen die Studierenden dabei unterstützen, ihr Studium trotz des weitgehend asynchronen Studienbetriebs realistisch und durchführbar zu planen.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass in der Vollzeitvariante alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante 15 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die Studierbarkeit des Studiengangs auch für Berufstätige sicherzustellen, haben die Studiengangverantwortlichen zum einen die durchschnittliche Anzahl von 25 Arbeitsstunden pro CP zugrunde gelegt. Zum anderen wurde der Studiengang im Blended Learning Format konzipiert, mit etwa 90 % Online-Lehre, weitgehend asynchron angeboten. Darüber hinaus wurden die wenigen Präsenzveranstaltungen (zwei Präsenzphasen, jeweils Freitagmittag bis Samstagnachmittag) auf das Wochenende gelegt, um die beruflichen Verpflichtungen der Studierenden möglichst wenig zu tangieren. Den befragten Studierenden ist auch klar, dass bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern die berufliche Arbeitszeit stärker zu reduzieren ist als bei der Regelstudienzeit von acht Semestern. Von den befragten Studierenden als äußerst hilfreich bewertet wird zudem der „Studienkalender“, in dem zum einen die Termine der Präsenz- und Synchronveranstaltungen vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden, damit die Studierenden genügend Vorlauf für ihre individuelle Terminplanung haben. Zum anderen umfasst der Studienkalender auch die asynchronen Studienanteile. Diese sind detailliert nach Kalenderwochen und Lehrformat bzw. Aufgabentypen im Kalender gegliedert. Die genannten Maßnahmen werden von den Gutachter:innen im Sinne eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs und der Studierbarkeit als zielführend bewertet.

Dass für den Studiengang von den Studierenden gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten attestiert werden, nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis. Insgesamt betrachtet, nehmen sie bei den befragten Studierenden eine hohe Zufriedenheit mit dem bisherigen Studienverlauf wahr. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gegeben. Pro Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen (Prüfungs- oder Studienleistung). Die Prüfungsbelastung mit max. fünf Prüfungen in einem Semester ist aus Sicht der Gutachter:innen belastungsgemessen. Den im Modulhandbuch in den Modulbeschreibungen jeweils angegebenen Workload schätzen die Gutachter:innen als plausibel ein. Alle Module haben eine Workload von mind. fünf

CP und werden innerhalb eines Studienhalbjahres abgeschlossen. Das heißt, alle vorgesehenen Lernergebnisse können innerhalb eines Studienhalbjahres erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang AMTS ist weiterbildend und interprofessionell zwischen den pharmazeutischen Wissenschaften, den medizinischen Wissenschaften und den Gesundheitswissenschaften angelegt. Er wird an der Universität Bonn in Kooperation mit den Universitäten Heidelberg und Tübingen angeboten, ist berufsbegleitend konzipiert und kann in zwei unterschiedlichen Regelstudienzeiten absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitsbelastung durch das Studium liegt in der Vollzeitvariante bei etwa 28,8 Stunden) und in der Teilzeitvariante bei etwa 14,4 Stunden. Um die berufsbegleitende Studierbarkeit zu gewährleisten, wird der Studiengang zu etwa 90 % online (Blended-Learning) und dort weitgehend asynchron angeboten. Zur Bereitstellung der Studieninhalte wird die Lernplattform ILIAS/eCampus verwendet, auf welche die Studierenden mit der Einschreibung an der Universität Bonn Zugriff erhalten. Entsprechend den zu vermittelnden Inhalten liegt der Fokus auf synchronen bzw. asynchronen Formaten, Einzel- oder kollaborativen Aufgaben, moderierten oder unmoderierten Elementen und aktivierenden oder rein rezeptiven Lernformen. Für alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden Modulpläne erarbeitet, in denen den Lehrinhalten die verwendeten Lehrformate zugeordnet sowie der Aufwand für Dozierende und Studierende dargestellt sind. Ein Beispiel ist dem Selbstbericht als Anlage beigefügt (Modul 7 „Wissenschaftliche Methoden“).

Wahlpflichtmodule können ggf. auch an anderen Hochschulen erworben und im Sinne der Lissabon Konvention auf den Studiengang angerechnet werden, wobei diesbezüglich eine Qualitätssicherung durch die Universität erfolgt. Gleiches gilt für Plätze für das Berufspraktikum und die Masterarbeit. Hierbei handelt es sich um ausgewiesene Partner:innen, die über umfangreiche Praxiserfahrung zur AMTS verfügen. Diese können eigene Wahlpflichtmodule anbieten sowie Praktikant:innen und Masterand:innen betreuen. Geeignete Partner:innen müssen ausreichend akademisch ausgebildet sein, d.h. mindestens einen Master- oder Staatsexamensabschluss aufweisen. Der Prüfungsausschuss prüft in jedem Einzelfall, ob diese Anforderungen erfüllt sind. Die entsprechende Regelung findet sich in § 20 Abs. 4 Prüfungsordnung. Mittelfristig soll ein Netzwerk mit festen Partner:innen aufgebaut werden.

Aufgrund der interprofessionellen Ausrichtung des Studiengangs bringen die Studierenden heterogene Vorkenntnisse und Berufserfahrungen mit. Zu Beginn des Studiums wird ein zehnteiliges „Synchronisierungsmodul Arzneimitteltherapie“ für Studierende ohne fundierte pharmakologische Kenntnisse durchgeführt, um in diesem Bereich eine größere Homogenität des Wissensstands zu erreichen. Die Heterogenität der Studierenden wird aber auch gezielt genutzt, um interprofessionelle Studierendengruppen (Tandems/Tridems) zu bilden, die möglichst kontinuierlich gemeinsam lernen. Innerhalb dieser Gruppen, aber auch innerhalb der gesamten Kohorte werden die interprofessionelle Vernetzung und Kommunikation gefördert und weiterentwickelt, indem die Studierenden sich gegenseitig (fachlich) unterstützen, voneinander lernen, aber auch die Sichtweise und Besonderheiten der jeweils anderen Professionen kennenlernen. Dieser Lernprozess wird während des Berufspraktikums fortgesetzt, welches bei Bedarf zwar überwiegend am eigenen Arbeitsplatz durchgeführt werden kann, aber in Teilen auch an anderen AMTS-

relevanten Orten und möglicherweise in Kontakt mit einer anderen Profession durchgeführt werden soll. Auf die Berufserfahrung der Studierenden wird weiterhin in Wahlpflichtmodulen zu spezifischen Themen oder Settings der AMTS aufgebaut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an Bewerber:innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Pharmazie, Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Medizininformatik, Public Health, Qualitäts- und Risikomanagement oder in einem anderen Fach mit Bezug zum Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ absolviert haben. Da bei der Konzipierung des Studiengangs davon ausgegangen wurde, dass viele Studieninteressenten berufstätig sein werden, wurde der Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, als viersemestriges Vollzeitstudium und als achtsemestriges, berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Aufgrund des Blended-Learning-Konzepts mit hohem Online-Anteil ist für die Gutachter:innen auch verständlich, dass die Vollzeitvariante auch mit einer anteiligen Berufstätigkeit vereinbart werden kann, wie die befragten Studierenden bestätigen. In der ersten Kohorte haben sich zwölf Studierende für die Vollzeitvariante und elf für die gestreckte Teilzeitvariante entschieden. Von den zehn Zertifikatsstudierenden belegen sechs einen „kleinen“ Zertifikatskurs mit 15 CP und vier einen „großen“ mit 30 CP. Auf Nachfrage der Gutachter:innen bestätigen die Studiengangverantwortlichen, dass ein Wechsel von der Vollzeit- in die Teilzeitvariante und umgekehrt jederzeit möglich ist. Gleichwohl wird von den Gutachter:innen auch darauf hingewiesen, dass mit dem Studium in Verbindung mit einer anteiligen Berufstätigkeit eine hohe Arbeitsbelastung verbunden ist.

Die Gutachter:innen diskutieren mit den Studiengangverantwortlichen auch den interprofessionellen Anspruch in Verbindung mit der Zusammensetzung der Studierenden. Diesbezüglich ist von Seiten der Hochschulen vorgesehen, dass bei der Zulassung zum Studium darauf geachtet wird, die Anteile an Apotheker:innen, Ärzt:innen, Pflege-Fachpersonen und Angehörige anderer AMTS-assoziierten Gesundheitsberufe in etwa gleich verteilt sind, mit dem Ziel, die interprofessionelle Kommunikation zwischen den verschiedenen Berufsangehörigen zu befördern. Dieser Ansatz wird von den Gutachter:innen vor dem Hintergrund der Bedeutungszunahme der berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit auch in diesem Themengebiet als Kern und Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs begriffen und entsprechend positiv wahrgenommen. Für die erste Studienkohorte konnte der Anspruch jedoch noch nicht umgesetzt werden, hier dominiert die Berufsgruppe der Apotheker:innen mit 20 von 23 Studierenden deutlich. Die Studiengangverantwortlichen zeigen sich auf Nachfrage jedoch zuversichtlich, die angestrebte interprofessionelle Zusammensetzung der Studierenden zu erreichen. Für die sichere Herstellung dieser Heterogenität könnte aus Sicht der Gutachter:innen die Schaffung entsprechender Anreize hilfreich sein: z.B. ein verstärktes Studierendenmarketing bzw. eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang. Da die Zielgruppe Studierende i.d.R. sehr affin zu digitalen Medien ist, könnte auch eine verstärkte Ansprache über diese Kanäle relevant und hilfreich sein.

Dass im Studiengang die ggf. heterogenen pharmakologischen Vorkenntnisse und Berufserfahrungen der Studierenden am Beginn des Studiums mit einem zehn CP umfassendes „Synchronisierungsmodul Arzneimitteltherapie“ mit dem Ziel verbessert werden sollen, in diesem Bereich eine größere Homogenität des Wissensstands zu erreichen, wird von den Gutachter:innen als zielführend verstanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die sichere Herstellung einer gleichmäßigen Verteilung der Berufsgruppen im Studiengang könnte die Schaffung entsprechender Anreize hilfreich sein: z.B. ein verstärktes Studierendenmarketing bzw. eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang. Da die Zielgruppe Studierende i.d.R. sehr affin zu digitalen Medien ist, könnte auch eine verstärkte Ansprache über diese Kanäle relevant und hilfreich sein.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Es ist eine jährliche Überprüfung der fachlichen Aktualität und ggf. Anpassung der vermittelten Inhalte vorgesehen. Die methodisch-didaktischen Ansätze werden anhand der Befragungen von Studierenden, Lehrenden und Absolvent:innen im Rahmen der Evaluation überprüft und ggf. angepasst. Das Modulhandbuch wird einmal jährlich durch den Prüfungsausschuss auf Aktualität überprüft und ggf. in Absprache mit den Lehrenden angepasst, d.h. neue Inhalte hinzugefügt oder die Gewichtung einzelner Lehrinhalte verändert. Zwei der drei Standortleiter:innen sind Mitglieder der nationalen Koordinierungsgruppe AMTS und dadurch stets über neue Entwicklungen im Bereich AMTS informiert. Ferner sind die Standortleiter:innen und zahlreiche Lehrende selbst wissenschaftlich im Bereich AMTS tätig und damit auch direkt am fachlichen Diskurs beteiligt. Weiterhin finden jährlich vor Beginn des Moduls Modulgruppentreffen mit allen Dozierenden statt, in denen die Inhalte auf Aktualität überprüft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Angemessenheit und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Die Studiengangsleitungen aus den drei beteiligten Universitäten und die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs, in den die meisten Lehrenden selbst eingebunden sind. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Lehre werden von den Studiengangverantwortlichen unter Einbeziehung der Studierenden und Lehrenden, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Universität Bonn wird im Bereich Studium und Lehre derzeit nach der (dem Selbstbericht beigefügten) Evaluationsordnung für Lehre und Studium (EvaLS; vom 06.05.2014) evaluiert. Das dort beschriebene Modell der Evaluation dient der systematischen Analyse, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium im Sinne operativer Regelkreise, ist in einem geschlossenen Regelkreis organisiert und umfasst die Erfassung des Ist- und daraus abgeleitet des Soll-Zustands in folgenden Verfahren:

- die Evaluation von Modulen (inhaltliche Abstimmung innerhalb eines Moduls, die Erfassung des Arbeitsaufwandes der Studierenden und die Überprüfung, inwieweit die Lehrinhalte des Moduls zur Erreichung der vorgegebenen Modul-/ Lernziele beitragen);

- die Evaluation von Lehrveranstaltungen (didaktische und inhaltliche Gestaltung durch die:den einzelne:n Lehrende:n sowie eine Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung);
- die jährlich stattfindende allgemeine Studierendenbefragung (Beurteilung der allgemeinen Studienbedingungen, Identifikation von Stärken und Schwächen der Studiensituation an der Universität Bonn (z.B. Bewertung der Lehre, Ablegen von Prüfungen, Ausstattung von Bibliotheken und Computerräumen, Transparenz der Leistungskriterien im Studium), Rahmenbedingungen des Studiums, Nachwuchsförderung und Image der Universität Bonn);
- Studienverlaufsauswertung (anonymisierte Erfassung der Zahl der Studierenden, die Zahl der Studienabbrecher, die Entwicklung der Jahrgangskohorten, die Verteilung von Noten sowie von Misserfolgen auf Modulebene) durch das Kenndatenportal des Bonner Zentrums für Hochschullehre (BZH).

Zur Diskussion der Evaluationsergebnisse und zur Ableitung daraus resultierender Maßnahmen sowie entsprechender Umsetzungsmöglichkeiten besteht eine Evaluationsprojektgruppe (EPG) in der Fachgruppe Pharmazie unter Beteiligung von Hochschullehrer:innen, Akademischen Mitarbeiter:innen, Studierenden, der:m Evaluationsbeauftragten sowie Verantwortlichen des Studiengangmanagements der jeweiligen Organisationseinheit. Auf Basis dieser Ergebnisse und in Orientierung an den eigenen Qualitätsleitlinien werden Maßnahmen vorgeschlagen und den Verantwortlichen der Organisationseinheiten bzw. den Modulbeauftragten mitgeteilt. Sollte die EPG Maßnahmen für Module oder Lehrveranstaltungen für empfehlenswert halten, erfolgt deren Umsetzung in enger Abstimmung mit den Modulbeauftragten bzw. Dozierenden der betreffenden Lehrveranstaltung.

Das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) der Universität Bonn wird im Rahmen des vom BMG geförderten Projekts WILMA eine umfassende, auf die Besonderheiten des Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“ ausgerichtete Evaluation in den ersten beiden Studienjahren durchführen, aus der im Anschluss Nachbesserungen abgeleitet werden können. Details sind im Förderantrag (siehe Anlage III) dargestellt. Sämtliche Elemente der Evaluation können online-gestützt umgesetzt werden, z.B. als browserbasierte Befragung oder virtuelle Gruppendiskussion. Der wissenschaftliche Hintergrund des Zentrums für Evaluation und Methoden sichert aus Sicht der Hochschule einen hohen Standard bei der Durchführung und Betreuung wissenschaftlicher Untersuchungen und Evaluationen. Die systematische Evaluation des Masterstudiengangs bezieht alle Beteiligten in den Evaluationsprozess mit ein. Der Sicht der Studierenden wird laut Hochschule in den einzelnen Phasen des Studiums kontinuierlich Raum gegeben, Lehrpersonen und Arbeitgeber:innen werden punktuell befragt. Durch die Qualitätssicherung des Studiengangs sollen die Attraktivität und die Arbeitsmarktrelevanz des Studiengangs sichergestellt werden. Methodisch werden quantitative wie qualitative Anteile zum Einsatz kommen, sodass einerseits kontinuierliche Daten erhoben werden und zugleich die Stärken und Schwächen vertieft aufgegriffen werden können. Das ZEM analysiert und bereitet die Ergebnisse für den Prüfungsausschuss auf. Die Ableitung von Maßnahmen auf Basis der Ergebnisse erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Ergänzend zu den systematischen Befragungen der Beteiligten wird der Studienverlauf anhand von Verlaufsdaten beobachtet. Durch das Ineinandergreifen von Befragung und Studienverlauf können beispielsweise besondere Hürden für die Kohorte identifiziert und Gründe für Schwierigkeiten durch die Evaluation herausgearbeitet werden. Dabei stehen übergeordnete Themen wie Studierbarkeit, Relevanz für die Praxis, gelebte und gelehrte Interprofessionalität sowie Optimierungspotenziale im Vordergrund. Die Evaluationsergebnisse werden verwendet, um mögliche Probleme zu identifizieren und möglichst noch innerhalb der Pilotkohorte oder sonst bei der nachfolgenden Kohorte zu beheben.

Auf Basis der Evaluation der Pilotkohorte wird gemeinsam mit dem ZEM für die Folgekohorten ein eigenes Evaluationskonzept in Kooperation mit der Evaluationsprojektgruppe der Fachgruppe Pharmazie ausgearbeitet. Als weiteres Qualitätssicherungsinstrument wird die möglichst frühzeitige Einbindung der Referierenden in die Modulplanung und -ausgestaltung verwendet. Die:der Modulverantwortliche kontrolliert die Umsetzung der gemeinsamen Planungen durch die Lehrenden und stimmt sich in modulübergreifenden Fragen mit anderen Modulverantwortlichen ab. Die Arbeit der Modulverantwortlichen wird durch die:den Prüfungsausschuss (-Vorsitzende:n) kontrolliert, die:der auch für den Gesamtablauf zuständig ist. Einmal jährlich berichtet der Prüfungsausschuss der Evaluationsprojektgruppe der Fachgruppe Pharmazie der Universität Bonn über den Erfolg des Studiengangs und seine Weiterentwicklung, welche wiederum dem:der Dekan:in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Bericht erstattet. Die Evaluationsergebnisse werden zunächst im Prüfungsausschuss besprochen, in dem die Universitäten Heidelberg und Tübingen jeweils einen Sitz haben. Der einmal jährlich zu erstellende Evaluationsbericht wird sowohl mit der Evaluationsprojektgruppe Pharmazie der Universität Bonn als auch in entsprechenden Arbeitsgruppen an den Universitäten Heidelberg und Tübingen geteilt und deren Feedback berücksichtigt.

Da der Masterstudiengang AMTS in Kooperation dreier Universitäten angeboten wird, sind Vertreter:innen aller beteiligten Fakultäten im Prüfungsausschuss vertreten. Sie sind daher an allen wesentlichen Entscheidungen bezüglich des Studiengangs beteiligt. Zusätzlich findet eine monatliche Leiter:innenrunde statt, in der vor allem organisatorische Fragen geklärt und abgestimmt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Bonn verfügt über eine Evaluationsordnung für Lehre und Studium, gemäß der die Evaluation ihrer Studiengänge vorgenommen wird. Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und die Evaluation von Lehre und Studium, das zeigte sich den Gutachter:innen sowohl in den Unterlagen als auch in den Gesprächen vor Ort, genießen an der Universität Bonn seit Jahren einen hohen Stellenwert. Die Hochschule hat ein breites Spektrum von Qualitätsmanagementinstrumenten im Bereich von Studium und Lehre etabliert. Im Gespräch mit den Gutachter:innen legten die Vertreter:innen der Universität ebenso überzeugend den hochschulinternen Umgang mit Evaluationsergebnissen dar. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im Qualitätssicherungssystem der Universität Bonn qualitätssichernde Evaluationsinstrumente etabliert, die regelmäßig angewendet werden und sämtliche Ebenen umfassen.

Um eine dauerhaft hohe Qualität des im Wintersemester 2022/2023 erstmals gestarteten Studiengangs zu gewährleisten, wird das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) der Universität Bonn eine umfassende, auf die Besonderheiten des Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“ ausgerichtete engmaschige Evaluation in den ersten beiden Studienjahren durchführen, die nicht nur die Studierenden der Pilotkohorte, sondern auch die Befragung von Lehrenden, Arbeitgeber:innen und später auch Absolvierenden einschließt. Ziel ist zum einen, zu prüfen, ob ggf. inhaltliche Nachbesserungen im Studienkonzept erforderlich werden, zum anderen soll mittels der Qualitätssicherung die Attraktivität und die Arbeitsmarktrelevanz des Studiengangs sichergestellt und ggf. den Bedarfen entsprechend nachjustiert werden. Das ZEM übernimmt auch die Evaluation der Studienanteile an den beiden kooperierenden Universitäten. Dieses Vorhaben wird von den Gutachter:innen begrüßt und unterstützt. Im Gespräch mit den Gutachter:innen erläuterte die Hochschule des Weiteren, dass auch Statistiken zu Bewerbungen, Einschreibungen, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang um eine Erstakkreditierung handelt, liegen bislang kaum Statistiken und Evaluationsergebnisse vor. Wie im Rahmen der Gespräche mit der Hochschulleitung und den Studiengangsverantwortlichen mitgeteilt wurde, erfolgte der Studienstart im Oktober 2022 mit einer Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Er steht bis zum erfolgreichen Abschluss des Akkreditierungsprozesses unter Akkreditierungsvorbehalt. Zum Studienstart im Wintersemester 2022/2023 haben sich 23 Studierende immatrikuliert. Die erste Studienkohorte setzt sich aus 20 Apotheker:innen, einer Studierenden mit einem pflegerischen Hintergrund und zwei Studierenden der Kategorie „Sonstige“ bzw. aus den Bereichen Health Care Management und Gesundheitsökonomie zusammen (siehe auch Kriterium „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Universität Bonn verfügt seit dem 03.07.2013 über einen Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Darin wird die Chancengleichheit von Frauen und Männern als eine strategische Querschnittsaufgabe beschrieben. Gleichstellung ist konzeptioneller Bestandteil der Personalentwicklung und der Organisationsentwicklung. Die Universität fördert die Vereinbarkeit von Wissenschaft, Lehre, Studium, Beruf und Familie sowie durchlässige Karrierekonzepte. Der Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern wird durch die Gleichstellungspläne der einzelnen Institute, Fachgruppen, Lehrseinheiten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Verwaltung ergänzt und konkretisiert. Die Universität wirkt besonders darauf hin, dass sich Frauen durch Fortbildungsangebote, auch für höherwertige Stellen oder Berufsfelder, weiter qualifizieren können. Zum Schutz vor sexueller Diskriminierung und Gewalt finden die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Anwendung.

Im weiterbildenden Masterstudiengang AMTS sind Frauen in den Zielgruppen für den Studiengang stark vertreten, vorwiegend in der Pharmazie, Medizin und in der Pflege, was sich auch in der Zusammensetzung der Projektgruppe für die Ausgestaltung des Studiengangs mit den Expert:innen aus den verschiedenen Disziplinen widerspiegelt. Es ist zu erwarten, dass ein weiterbildendes Studienangebot zum Thema AMTS, insbesondere ein berufsbegleitender Masterstudiengang, gezielt zu einer Höherqualifizierung von Frauen beitragen wird. An der Befragung zur Bedarfsanalyse nahmen mehr als doppelt so viele Frauen wie Männer teil, wobei ein deutlich größerer Anteil der befragten Frauen sich als potenzielle Studierende einschätzte als bei den befragten Männern.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollten grundsätzlich in der Lage sein, die in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs geforderten Kompetenzen und Qualifikationsziele zu erwerben und diese durch Prüfungen nachzuweisen. Form und Bedingungen des Erwerbs dieser Fähigkeiten sowie der Leistungsnachweise können modifiziert werden, die Leistungsziele selbst müssen erfüllt werden. Da der weitaus überwiegende Teil des Studiengangs online abläuft, können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ihr Studium zeitlich und örtlich flexibel gestalten, möglicherweise auch in Bezug auf benötigte Hilfsmittel. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sind die Verlängerung von Fristen, die Veränderung von Dauer und/ oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, die Änderung der Prüfungsform, die Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht, das Zulassen von notwendigen

Hilfsmitteln und die Durchführung der Prüfung in einem barrierefreien Raum. Nachteilsausgleiche und Fristverlängerung sind in § 15 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf die Themen Förderung von Chancengerechtigkeit in Lehre, Studium und Wissenschaft, die Gestaltung von diskriminierungsfreien Studien-, Arbeits- und Rahmenbedingungen, die Förderung der Gleichstellung, die Vereinbarkeit von Studium und ggf. der Pflege von Familienangehörigen sowie die Vereinbarkeit von Studium und ggf. Familie/Kinder ist die Universität Bonn in der Wahrnehmung der Gutachter:innen gut aufgestellt. Die Hochschule, die sich auch bezogen auf die genannten Themen als lernende Organisation begreift, sieht darin wichtige Aufgaben und zentrale Handlungsfelder. So ist sie z.B. seit Dezember 2011 mit dem „Audit familien-gerechte Hochschule“ ausgezeichnet und darf diesen Titel seit Ende 2021 dauerhaft tragen. Der sogenannte „Healthy Campus Bonn“ bündelt, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, die Bestrebungen und Maßnahmen der Universität Bonn zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden.

Vor diesem Hintergrund gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Universität Bonn zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Die Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen der beiden Studienstandorte Universität Tübingen und Universität Heidelberg zeigen für die Gutachter:innen nachvollziehbar, dass auch dort Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen existieren, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang AMTS ist ein Studienangebot der Universitäten Bonn, Heidelberg und Tübingen unter Federführung der Universität Bonn, die die Akkreditierung des Studiengangs veranlasst und koordiniert, die Weiterbildungsstudierenden sowie die besonderen Gasthörer:innen für Zertifikatskurse einschreibt, die Prüfungsordnung in vorheriger Abstimmung mit den Kooperationspartner:innen erlässt und den Abschlussgrad verleiht. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs, wie die Festlegung der Module und Inhalte des Studiengangs, die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens, die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen, obliegen dem Prüfungsausschuss des Studiengangs. Dieser ist an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angesiedelt. Ihm gehört jeweils ein Mitglied der Medizinischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Tübingen an. An jeder der drei Universitäten gibt es jeweils eine:n Standortleiter:in, welche:r die Qualität des Studiengangs am jeweiligen Standort kontrollieren und die den Studiengang gemeinsam leiten. Die Konzeption und Ausgestaltung des Studiengangs erfolgen in einer gemeinsamen Projektgruppe, die sich während der Ausgestaltungsphase mindestens einmal monatlich trifft. Jedes Modul wird einer der kooperierenden Hochschulen zugeordnet, die dieses durchführt. Die Modulausarbeitung findet in kleinen Modulentwicklungsgruppen statt, die überwiegend mit Teilnehmenden mehrerer Universitäten besetzt sind. Studiengangkonzeption und Modulausgestaltung werden vor und während des Durchlaufs der Pilotkohorte zudem durch

externe Projektpartner:innen unterstützt. Für die Modulkoordination, -organisation und die Absprachen mit den weiteren am Studiengang Beteiligten werden vom Prüfungsausschuss an den einzelnen Standorten Studiengangkoordinator:innen bestellt, die auch als Ansprechpartner:innen für die Dozent:innen und Studierenden zu den verantworteten Modulen fungieren. Der Entwurf einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung ist dem Selbstbericht als Anlage V beigefügt. Die Qualitätssicherung und Evaluation erfolgen federführend durch die Universität Bonn und erfassen alle Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der 120 CP umfassende, berufsbegleitend angebotene weiterbildende Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ wird federführend von der Universität Bonn im Verbund mit den Universitäten Heidelberg und Tübingen angeboten. Die Kooperationspartner:innen haben sich im Kooperationsvertrag darauf verständigt, an der Erbringung der Lehre sowie an der Weiterentwicklung des Curriculums des Studiengangs mitzuwirken. Für die Gutachter:innen nachvollziehbares Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Studierenden bestmöglich für vermittelnde und konzeptionelle Tätigkeiten im Bereich Arzneimitteltherapiesicherheit auszubilden und Synergien zu schaffen, sowohl in der Gruppe der interprofessionell zusammengesetzten Studierenden, als auch unter den beteiligten universitären Partner:innen. Für den Kooperationsstudiengang liegen u.a. eine abgestimmte Prüfungsordnung und abgestimmte, interprofessionell ausgerichtete Module vor, auf die man sich im Kooperationsvertrag geeinigt hat und auf dieser Grundlage Prüfungen, Studienabschnitte und Module von der jeweiligen Kooperationspartnerin anerkennt. Die operative Verantwortung für den gesamten Studiengang obliegt dem Prüfungsausschuss am Pharmazeutischen Institut der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Die Kooperationspartner:innen bündeln, für die Gutachter:innen erkennbar, ihre studiengangrelevanten Stärken und bringen somit ihre jeweilige Expertise zum Vorteil für die Studierenden in das Studiengangskonzept ein. Ihre Expertisen stammen aus unterschiedlichen Fächern, vor allem der Medizin, Pharmazie und Pflege. Die Gutachter:innen sind aufgrund der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden davon überzeugt, dass die Kooperation auch perspektivisch gut funktionieren wird, und sowohl Studierende als auch Lehrende von der Kooperation profitieren. Die befragten Studierenden bestätigen, dass die Zusammenarbeit im ersten Studiensemester gelungen ist. Sie loben dabei insbesondere auch die gute Organisation (z.B. der Präsenzphasen an den Hochschulen) durch die Studiengangkoordinatorin der Universität Bonn, die für sie jederzeit erreichbar ist. Sie wird unterstützt, von Koordinator:innen an den beiden anderen Studienstandorten. Hervorgehoben wird auch, dass alle drei Hochschulen das Lehr-Lernmaterial online auf der Plattform ILIAS bzw. dem e-Campus zur Verfügung stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO).

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Petra Högger, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie

Prof. Dr. Marjan van den Akker, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Claudia Langebrake, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (hat kurzfristig abgesagt)

c) Studierende:r

Cyuna-Marie Reisdorf, MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University

4 Datenblatt

4.1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	11.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	06.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Prorektor für Studium, Lehre und Hochschulentwicklung; Prodekan für Studium und Lehre der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät; Leiterin der Abt. Studiengangs- und Kapazitätsangelegenheiten); Fakultätsleitung (Prodekan für Studium und Lehre der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät; Vorsitzender der Fachgruppe Pharmazie; Studiengangleiter; Studiengangkoordinatorin; Vertreter Zentrum für Evaluation und Methoden; Leiterin der Abt. Studiengangs- und Kapazitätsangelegenheiten); Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangleiter; Standortleiterin Universität Heidelberg; Standortleiterin Universität Tübingen; Geschäftsführer des Dekanats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät; Studiengangkoordinatorin; Leiterin der Abt. Studiengangs- und Kapazitätsangelegenheiten); Fünf Studierende des Studiengangs.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)